



Bitte geben Sie uns zu Ihren Branchenrubriken auch die jeweilige Reitsportdisziplin an, die Sie mit Ihren Produkten ansprechen!

Reitsportdisziplin:

01. Klassische Dressur
02. Springen
03. Vielseitigkeit
04. Western
05. Fahrsport
06. Isländer, Gangpferde
07. Working Equitation, Iberische Reitweise, trad. Arbeitsreitweise
08. Voltigieren
09. Wanderreiten
10. Therapeutisches Reiten
11. Rennsport
12. Polo
13. Distanzreiten
14. Barockreiterei, Hohe Schule, Légèrté, Akademische Reitweise
15. Show, zirzensische Lektionen, Bodenarbeit
16. Reiterspiele
17. Horsemanship
18. Jagd

Branche:

01. Stall- und Hallenbau

- 01.01. Reit- und Longierhallen
- 01.02. Stallanlagen
- 01.03. Fenster, Türen, Tore
- 01.04. Dächer, Überdachungen
- 01.05. Bauberatung, Bauplanung

02. Reitbahntechnik

- 02.01. Reitplätze, Böden
- 02.02. Beregnungs-, Bewässerungssysteme
- 02.03. Drainagen
- 02.04. Geräte zur Bodenpflege
- 02.05. Hallenspiegel
- 02.06. Ton- und Lichttechnik
- 02.07. Bandentechnik, Hufschlagbegrenzungen
- 02.08. Dressurvierecke
- 02.09. Bandenbeschriftung
- 02.10. Aufstieghilfen

03. Stalleinrichtung, Stalltechnik

- 03.01. Innenboxen
- 03.02. Außenboxen, Paddockboxen
- 03.03. Paddocks
- 03.04. Fensterboxen
- 03.05. Bodenbefestigung / -drainage
- 03.06. Mietboxen, Containerboxen
- 03.07. Bodenbeläge, Kunststoffmatten
- 03.08. Windschutzsysteme
- 03.09. Entmistungsanlagen, -geräte, Mistsauger
- 03.10. Fördertechnik
- 03.11. Reinigungstechnik, Waschmaschinen, Spezialgeräte
- 03.12. Alarmanlagen, Überwachungssysteme
- 03.13. Sattelkammereinrichtungen, Sattelschränke, Satteltackies
- 03.14. Beschilderung
- 03.15. Beschäftigung fürs Pferd
- 03.16. Klimatechnik
- 03.17. Solartechnik
- 03.18. Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung
- 03.19. Alternative Energiegewinnung
- 03.20. Transportgeräte
- 03.21. sonstige Stallgeräte

04. Trainingstechnik

- 04.01. Führanlagen
- 04.02. Laufbänder
- 04.03. Aquatrainer, Schwimmbäder
- 04.04. Hindernisse, Cavaletti
- 04.05. Funk- und Kommunikationssysteme
- 04.06. Vibrationsplatte
- 04.07. Solarien, Saunananlagen, Warmluftduschen
- 04.08. sonstige

05. Fütterungstechnik

- 05.01. Tränken, Tröge, Raufen
- 05.02. Futtermatzen
- 05.03. Futterförderanlagen
- 05.04. Futtermühlen, Getreidequetschen
- 05.05. Siloanlagen, Futterlagerung
- 05.06. Futterwagen
- 05.07. Entstaubungsanlagen

06. Transport, Fahrzeuge

- 06.01. PKW, Allrad- und Nutzfahrzeuge
- 06.02. Pferdeanhänger
- 06.03. selbstfahrende Pferdetransporter, LKW
- 06.04. Zubehör für Fahrzeuge und Transporter
- 06.05. Traktoren, Hoftrucks
- 06.06. Lader, Stapler
- 06.07. Expeditionen
- 06.08. Vermietung von Transportern

07. Weide- und Feldwirtschaft

- 07.01. Holzzäune
- 07.02. Kunststoffzäune
- 07.03. Elektrozaune, Weidezaengeräte
- 07.04. Zaunsysteme, Zaunzubehör
- 07.05. Weidehütten
- 07.06. Weidetränken, Weideraufen
- 07.07. Maschinen zur Weidepflege, Mistsammler, Mulcher
- 07.08. Maschinen zum Ausbringen von Festmist und Düngemitteln
- 07.09. Aufbereitung von Pferdemist
- 07.10. Maschinen und Geräte zur Futtergewinnung und -bergung
- 07.11. Düngemittel
- 07.12. Bodenanalysen und -geräte
- 07.13. Saatgut

08. Futtermittel, Betriebsmittel

- 08.01. Mischfutter, Handelsfuttermittel
- 08.02. Spezialfuttermittel, Futterzusatzstoffe
- 08.03. Grundfuttermittel, Rohfutter, Saftfutter
- 08.04. Lecksteine
- 08.05. Leckerlies
- 08.06. Fütterungsberatung
- 08.07. Einstreu

09. Pferdepflege

- 09.01. Geräte zur Pferdepflege (Bürsten, Striegel, Hufkratzer...)
- 09.02. Produkte zur Pferdepflege
- 09.03. Elektronische Geräte zur Pferdepflege
- 09.04. Schermaschinen

10. Veterinärmedizin

- 10.01. Diagnostische / Therapeutische Geräte
- 10.02. Veterinär- und Labortechnik
- 10.03. Med. nutritive Produkte, Medikamente
- 10.04. Parasitenbekämpfung und Prophylaxe
- 10.05. Insektenschutz
- 10.06. Tieridentifikation, -kennzeichnung
- 10.07. Kliniken, Therapiezentren
- 10.08. Reproduktionstechnik
- 10.09. alternative Heil- und Behandlungsmethoden
- 10.10. Physiotherapie
- 10.11. Osteopathie
- 10.12. Solebox/-hänger
- 10.13. Ausbildung für med. Berufe, Lehrgänge

11. Hufpflege, Hufbeschlag

- 11.01. Hufbeschlagsartikel
- 11.02. Hufpflegeprodukte
- 11.03. Hufschmiedbedarf
- 11.04. Beratung rund um den Huf und Beschlag
- 11.05. Ausbildung, Lehrgänge
- 11.06. Hufschuhe

12. Pferdesportzubehör

- 12.01. Sattlerwaren
- 12.02. Gebisse, Beschläge, Metallwaren
- 12.03. Reitbekleidung (Reithosen, Reitjacken, Westen etc.)
- 12.04. Turnierbekleidung
- 12.05. Freizeitbekleidung
- 12.06. Reitstiefel, -schuhe, Stiefeletten
- 12.07. Chaps
- 12.08. Handschuhe
- 12.09. Reithelme
- 12.10. Hüte, sonstige Kopfbedeckungen
- 12.11. Sicherheitswesten, Reflektoren
- 12.12. Satteltaschen, Wander- und Distanzreiterezquipment
- 12.13. Pferdedecken, Schabracken
- 12.14. Halfter, Stricke
- 12.15. Gamaschen, Bandagen, Glocken,
- 12.16. sonst. Textiles Zubehör
- 12.17. Computerstickerei, Gravuren
- 12.18. Gerten, Longen
- 12.19. Textil- und Lederpflege

13. Fahrsportzubehör

- 13.01. Kutschen
- 13.02. Sulky, Planwagen, Schlitten
- 13.03. Peitschen, Leinen
- 13.04. Geschirre
- 13.05. Reparatur / Restauration von Kutschen
- 13.06. Kutschenzubehör
- 13.07. Kutschentransporter

14. Spezialzubehör

- 14.01. für den Rennsport
- 14.02. für den Polosport
- 14.03. für die Reitjagd
- 14.04. für Wanderreiter
- 14.05. für den Einsatz von Arbeitspferden
- 14.06. für den Voltigiersport
- 14.07. für das therapeutische Reiten
- 14.08. für den Westernreitersport
- 14.09. für Kinder
- 14.10. für Miniponies / Shetties
- 14.11. für Kaltblutpferde

15. Pferdezucht

- 15.01. Deutsche Zuchtverbände
- 15.02. Internationale Zuchtverbände
- 15.03. Interessengemeinschaften, Vereine
- 15.04. Private Züchter, Gestüte
- 15.05. Staatliche Gestüte, Landgestüte
- 15.06. Hengststationen, Besamungsstationen
- 15.07. Vermarktung, Export
- 15.08. Züchter

16. Pferdesport

- 16.01. Ausbildung für das Pferd
- 16.02. Ausbildung für den Reiter / Fahrer
- 16.03. Pferdesportorganisationen

17. Veranstaltungsorganisation, -bedarf

- 17.01. Veranstalter (Turniere, Messen, Auktionen)
- 17.02. Veranstaltungsbedarf
- 17.03. Pokale, Schleifen, Preise, Plaketten, Schärpen
- 17.04. Zeitmessanlagen, Beschallung
- 17.05. Kürmusik, Choreografie

18. Urlaub und Freizeit

- 18.01. Urlaubsbetriebe, Freizeitparks, Hotels
- 18.02. Wanderreitstationen
- 18.03. Reiseveranstalter, Fremdenverkehrsverbände
- 18.04. Pferdemuseen

19. Medien, Verlage

- 19.01. Fachzeitschriften
- 19.02. Fachliteratur
- 19.03. TV, Video, Film, Musik, Fotos, Social Media
- 19.04. Kalender, Poster, Bildbände

20. Dienstleistung, öffentliche Einrichtungen

- 20.01. Ministerien, Handelsorganisationen
- 20.02. Arbeitsvermittlung
- 20.03. Berufsausbildung
- 20.04. Anwälte, Sachverständige
- 20.05. Marketingagenturen, Internetdienstleister
- 20.06. Wissenschaft und Forschung
- 20.07. Natur- und Umweltschutz, Pferdehilfe, Tierschutz
- 20.08. Schulen / Internate mit reitl. Schwerpunkt
- 20.09. Pferdeaufzucht, Pferdepensionen
- 20.10. Immobilienvermittlung

21. Betriebsmanagement und Beratung

- 21.01. Betriebsberatung
- 21.02. Versicherungen
- 21.03. Labor-, Prüfdienstleistungen
- 21.04. Büro- und Kommunikationstechnik, EDV, APP
- 21.05. Computerprogramme für Pferdebetriebe
- 21.06. Finanzdienstleistungen

22. Kunst & Lifestyle

- 22.01. Malerei, Grafik
- 22.02. Plastik, Skulptur, Bildhauerei
- 22.03. Schmuck
- 22.04. Geschenkartikel, Spielzeug
- 22.05. Design
- 22.06. Deko & Mobiliar
- 22.07. Lederwaren, Taschen, Gürtel
- 22.08. Hundezubehör

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH

C

Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-100 | Fax 49 211 90191-123
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Benedikt Binder-Kriegelstein, Ronald Herzog, Michael Köhler, Barbara Leithner | www.equitana.com

1. Allgemeines

- 1.1 Veranstalter der EQUITANA 2022 (auch als „Veranstaltung“ bezeichnet) ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf, Deutschland (auch als „Veranstalter“ bezeichnet), Telefon: +49 211 90191-100, Telefax: +49 211 90191-123
- 1.2 Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messgesellschaft.
- 1.3 Der Aussteller erhält bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragschluss, online Zugang zu dem Online Service Center (OSC) für Aussteller. Daraus ergeben sich die technische Abwicklung sowie die technischen Richtlinien des Betreibers des Messegeländes, die ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben von dem Aussteller einzuhalten sind. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Das Angebot des Veranstalters an den Aussteller auf Abschluss des Ausstellungsvertrages ist bis zu dem Zugang der wirksamen Annahmeerklärung des Ausstellers bei dem Veranstalter durch den Veranstalter frei widerruflich.
- 2.2 Der Aussteller hat den Ausstellungsvertrag in der von dem Veranstalter übermittelten Fassung rechtsverbindlich eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren. Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Der Ausstellungsvertrag kommt mit dem Zugang des von dem Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift unterschriebenen Ausstellungsvertrages im Original oder mit qualifizierter elektronischer Signatur innerhalb der von dem Veranstalter genannten Annahmefrist bei dem Veranstalter zustande. Bei einem Zugang der Annahmeerklärung des Ausstellers nach Ablauf der von dem Veranstalter genannten Annahmefrist besteht kein Anspruch des Ausstellers auf Abschluss des Ausstellungsvertrages. Für den Fall, dass bei Zugang der Annahmeerklärung des Ausstellers die vorläufig vorgesehene Standnummer nicht mehr verfügbar ist, behält sich die Reed Exhibitions Deutschland GmbH vor, dem Aussteller eine abweichende Standfläche zuzuteilen.
- 2.4 Der Veranstalter entscheidet über die Unterbreitung von Angeboten an Aussteller zu dem Abschluss eines Ausstellungsvertrages für die Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der Unterbreitung eines Angebots zu dem Abschluss eines Ausstellungsvertrages zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.
- 2.5 Über den Abschluss eines Ausstellungsvertrages mit einem Aussteller, dessen Annahmeerklärung nach Ablauf der von dem Veranstalter genannten Annahmefrist zugegangen ist, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.

3. Teilnahmevoraussetzungen

- 3.1 Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt voraus, dass die von dem Aussteller auszustellenden Waren oder Dienstleistungen den aus dem Ausstellungsvertrag beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Waren oder Dienstleistungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2 Der Veranstalter gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzausschluss.

4. Kein Rücktrittsrecht des Ausstellers, Abtretungsverbot

- 4.1 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht für den Ausstellungsvertrag nicht. Nimmt der Aussteller dessen ungeachtet an der Veranstaltung nicht teil, hat der Aussteller an den Veranstalter den gesamten vertraglich vereinbarten Teilnahmepreis, die sonstigen Entgelte sowie die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Veranstalter angefallenen Nebenkosten an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendma-

chung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller nach Maßgabe dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und der gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

- 4.2 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des Veranstalters

- 5.1 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist
 - nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
 - sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet,
 - ohne Zustimmung des Veranstalters Standfläche untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt,
 - einen Mitaussteller nicht nach Maßgabe von Ziffer 9. dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ordnungsgemäß anmeldet,
 - den Standauf- oder -abbau außerhalb der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für diese Veranstaltung genannten Fristen vornimmt,
 - sich nicht an die Vorgaben aus Ziffern 12.1, 12.5 und/oder 15.1 bis 15.6 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen für die Gestaltung und Ausstattung des Standes hält oder
 - der Aussteller nach Abschluss des Ausstellungsvertrages leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Abschluss des Ausstellungsvertrages Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der von dem Veranstalter zu setzenden Nachfrist die Zahlung an den Veranstalter bewirkt oder dieser Sicherheit leistet.
- 5.2 Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe des gesamten vertraglich vereinbarten Teilnahmepreises sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.
- 5.3 Statt des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Falle des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige

Zahlungen zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Teilnahmepreis und sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

7.1 Der von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Teilnahmepreis und die sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem Ausstellungsvertrag des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

7.2 Der Teilnahmepreis und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

7.3 Die Fälligkeit des Teilnahmepreises und der sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem Ausstellungsvertrag des Veranstalters für die Veranstaltung sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

7.4 Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat der Aussteller neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Aussteller kein Verbraucher ist von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

8. Leistungen des Veranstalters

8.1 In dem Teilnahmepreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Überlassung der Standfläche für die Mietdauer,
- Reinigung der Hallengänge,
- Stellung von Kontroll- und Wachpersonal für die allgemeine Bewachung der Veranstaltung,
- Beheizung und Belüftung der Ausstellungshallen,
- allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen.

8.2 Weitere Serviceleistungen wie Strom, Wasser, Telefon und entsprechende Anschlüsse sowie Standaufbau und sonstige Messe-Serviceleistungen hat der Aussteller über das Online-Servicetool des Veranstalters für die Veranstaltung entgeltlich zu beauftragen. Für diese Serviceleistungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Serviceleistungen für Aussteller des Veranstalters für die Veranstaltung.

9. Mitaussteller, Ausschluss von Untervermietung

9.1 Mitaussteller ist jeder Dritte, der auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages mit dem Veranstalter die Standfläche neben dem Aussteller zu Ausstellungszwecken zu nutzen berechtigt ist.

9.2 Mitaussteller und Aussteller sind insbesondere gegenüber dem Veranstalter für die Erfüllung von Ansprüchen als Gesamtschuldner verpflichtet.

9.3 Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung von Mitausstellern nach freiem Ermessen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Vertrages mit einem Mitaussteller zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangenen Veranstaltung kann sich der Mitaussteller nicht berufen.

9.4 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller eine Mitausstellergebühr an den Veranstalter zu zahlen. Die Höhe der Mitausstellergebühr ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

9.5 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Standfläche ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, Standfläche zu tauschen oder Aufträge für Dritte betreffend die Standfläche anzunehmen.

10. Ausstellungsgüter, Betriebspflicht, Vertragsstrafe

10.1 Der Aussteller darf nur solche Waren und Dienstleistungen ausstellen oder anbieten, die den aus dem Ausstellungsvertrag des Veranstalters für die Veranstaltung beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören. Der Aussteller darf zudem, mit Ausnahme von gebrauchten Waren zu Vorführungszwecken, nur fabrikneue Waren ausstellen. Waren oder Dienstleistungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, dürfen

nicht ausgestellt werden.

10.2 Der Aussteller darf für Waren, Dienstleistungen oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, auf der Veranstaltung nicht werben.

10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, ausgestellte oder angebotene Waren oder Dienstleistungen, die der Regelung von Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht entsprechen, für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicher zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

10.4 Der Aussteller übernimmt die Betriebspflicht und damit die Verpflichtung, während der von dem Veranstalter festgesetzten Öffnungszeiten für die Veranstaltung auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche einen Stand zu betreiben, ordnungsgemäß und vollumfänglich mit Ausstellungsgütern zu belegen und dort mindestens eine fachkundige Person durchgängig anwesend zu halten. Dem Aussteller ist es aufgrund der Betriebspflicht insbesondere untersagt, vor dem von dem Veranstalter festgesetzten Ende der Veranstaltung Ausstellungsgüter zu verpacken, transportfähig zu verstauen und/oder abzutransportieren, oder mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Betriebspflicht gemäß Ziffer 10.4 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ist der Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter für die Veranstaltung vereinbarten Nettoteilnahmepreises zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt unberührt.

11. Zuteilung von Standfläche, Verlegung von Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgängen

11.1 Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gegenstand und Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen und der baulichen Situation und im Übrigen nach freiem Ermessen des Veranstalters. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne dass jedoch darauf ein Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter besteht. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Der Veranstalter teilt die Zuteilung der Standfläche dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mit.

11.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung. Der Teilnahmepreis bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne dass Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in dem Teilnahmepreis enthalten sind.

11.3 Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zu einer Minderung des Teilnahmepreises durch den Aussteller. Ausgenommen von dieser Regelung sind Standflächen, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

11.4 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standart und Standgröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Veranstaltung insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standfläche unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standfläche um mehr als 15 %. In diesem Fall kann der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Anderenfalls ist der Teilnahmepreis entsprechend anzupassen.

11.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

12. Standbau, Gestaltung der Stände

12.1 Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung in dem Online Service Center (OSC) für Aussteller gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gege-

benheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brand-
schutzeinrichtungen, Versorgungskanäle und dergleichen rechtzeitig
bei dem Veranstalter zu informieren.

12.2 Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter
zugewiesenen Standfläche nicht bis einen Tag vor Veranstaltungsbe-
ginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter
berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer
Weise auszufüllen oder abzudekorieren. Der Aussteller hat in diesem
Fall neben dem Teilnahmepreis und den bereits entstanden Neben-
kosten auch für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Stand-
fläche entstehenden Kosten an den Veranstalter zu zahlen.

12.3 Gastronomische Flächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des
Veranstalters und werden gegenüber dem Aussteller gesondert be-
rechnet.

12.4 Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen,
dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflä-
chen, Schauobjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden.

12.5 Die dem Aussteller vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht über-
schritten werden. Eine Überschreitung der in den Besonderen Messe-
und Ausstellungsbedingungen zu der Veranstaltung vorgeschriebenen
Aufbauhöhen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters,
der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der eben-
falls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen
kann, zulässig.

12.6 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Standfläche
ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besu-
che zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müs-
sen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar
sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Aussteller vor-
zunehmen.

12.7 Der Aussteller ist verpflichtet, eine ansprechende Gesamtgestaltung
des Standes insbesondere der Rück- und Seitenwände herbeizufüh-
ren, für deren Bereitstellung der Aussteller jeweils eigenständig Sorge
zu tragen hat.

13. Standabbau

13.1 Der Standabbau darf nicht vor dem von dem Veranstalter festgesetz-
ten Ende für die Veranstaltung beginnen. Es gilt die Betriebspflicht
gemäß Ziffer 10.4 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedin-
gungen.

13.2 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbo-
dens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestell-
ten Materials. Stände und Ausstellungsgüter, die zu dem für die Be-
endigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut oder
beseitigt wurden, können von dem Veranstalter auf Kosten des Aus-
stellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Be-
schädigung von dem Veranstalter bei einem Spediteur auf Kosten des
Ausstellers eingelagert werden. Die Geltendmachung weitergehender
Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon un-
berührt.

14. Haftung des Veranstalters

14.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter,
Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte
Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhanden-
kommen aus.

14.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im
Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veran-
stalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den
vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber
Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentli-
cher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haf-
tungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenba-
ren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

15. Mehrgeschossige Standbauten

15.1 Mehrgeschossige Standbauten bedürfen der schriftlichen Einwilli-
gung des Veranstalters, die dieser nach freiem Ermessen auch unter
Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden
Aussteller erteilen kann, sowie insbesondere der Einhaltung der Be-
stimmungen von Ziffern 15.2 bis 15.7 dieser Allgemeinen Messe- und
Ausstellungsbedingungen.

15.2 Eine mehrgeschossige Bauweise wird nur für Standflächen von min-
destens 100 m² zugelassen.

15.3 Durch weitere Geschosse darf die Standfläche höchstens zu 50 %
überbaut werden.

15.4 Mehrgeschossige Stände müssen grundsätzlich für jedes Geschoss
über zwei voneinander unabhängige Abgänge verfügen.

15.5 Für mehrgeschossige Stände sind Standentwürfe in doppelter Aus-
führung mit Grundrissen, Schnitt und Ansichten, aus denen genauen
Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungs-
beginn dem Veranstalter zur schriftlichen Einwilligung einzureichen.

15.6 Der Aufbau mehrgeschossiger Stände bedarf zudem der baupolizei-
lichen Erlaubnis. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung
der erforderlichen Unterlagen wie insbesondere Lageplan, Grundriss,
Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statischen
Berechnungen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10 Wochen
vor Veranstaltungsbeginn bei der für das örtliche Messegelände zu-
ständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mehrgeschossige
Stände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, dürfen auf der
Veranstaltung nicht für Besucher zugänglich gemacht werden.

15.7 Die Preise für mehrgeschossige Standbauweise ergeben sich aus
den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veran-
stalters für die Veranstaltung.

16. Belegung von Gangflächen

16.1 Eine Bebauung oder Belegung von Gangflächen mit Standbauele-
menten, Waren oder sonstigem ist mit Ausnahme des in Ziffer 16.2
dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten
Sachverhaltes nicht gestattet.

16.2 Soweit der Veranstalter bei einer Vermietung von Standflächen, die
durch Gangflächen voneinander getrennt sind, ausnahmsweise nach
freiem Ermessen in die Nutzung dieser Gangflächen durch den Aus-
steller schriftlich einwilligt, gelten in Ergänzung zu etwaigen Vorgaben
aus der Einwilligung des Veranstalters etwaige in den Besonderen
Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Ver-
anstaltung enthaltene Regelungen.

16.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei Belegung von Gangflächen ent-
gegen den Regelungen von Ziffern 16.1 und 16.2 dieser Allgemeinen
Messe- und Ausstellungsbedingungen durch einen Aussteller diesen
von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veran-
stalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen
Teilnahmepreis und sonstige Entgelte für die Veranstaltung an den
Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprü-
che durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon un-
berührt.

17. Hausordnung, Hausrecht, Hygiene- und Infektionsschutzstan- dards, Fotografieren

17.1 Der Veranstalter übt auf der gesamten Veranstaltungsfläche während
der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht
aus. Der Veranstalter ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechts Wei-
sungen an den Aussteller zu erteilen.

17.2 Eine von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenn-
nis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller ebenso wie die
Hausordnung der örtlichen Messegesellschaft für sich und seine Er-
füllungsgehilfen sowie sonstige von dem Aussteller auf der Veranstat-
tung beschäftigten Personen als verbindlich an.

17.3 Der Aussteller erkennt für sich und seine Erfüllungsgehilfen so-
wie sonstige von dem Aussteller auf der Veranstaltung beschäftigte
Personen die für die Veranstaltung jeweils geltenden Hygiene- und
Infektionsschutzstandards als verbindlich an und verpflichtet sich,
insbesondere die für die Veranstaltung geltenden gesetzlichen und
behördlichen Bestimmungen und Anordnungen sowie Anordnungen
des Veranstalters sowie der örtlichen Messegesellschaft einzuhalten
und zu befolgen. Der Aussteller wird seine Erfüllungsgehilfen sowie
sonstige von dem Aussteller auf der Veranstaltung beschäftigte Per-
sonen entsprechend verpflichten. Bei einem Verstoß gegen Hygiene-
und Infektionsschutzstandards kann insbesondere jederzeit ein Ver-
weis von dem Veranstaltungsgelände erfolgen und ein erneuter Zutritt
während der Veranstaltung untersagt werden. Die Ausübung weiterer
Rechte sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den
Aussteller, dessen Erfüllungsgehilfen und sonstige von dem Aussteller
auf der Veranstaltung beschäftigte Personen bleiben vorbehalten.

17.4 Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen sowie von dem Aussteller beschäftigte Personen dürfen das Gelände der Ausstellungsflächen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

17.5 Das Mitbringen von Tieren auf die Veranstaltungsfläche ist gestattet.

17.6 Gewerbmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video-, Ton- oder sonstige Aufnahmen auf den Veranstaltungsflächen sind ohne die schriftliche Einwilligung des Veranstalters unzulässig.

18. Vermieterpfandrecht

18.1 Dem Veranstalter steht für seine Forderungen gegen den Aussteller ein Vermieterpfandrecht an von dem Aussteller ausgestellten Waren und sonstigen auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenständen des Ausstellers zu. Der Veranstalter macht das Vermieterpfandrecht durch Mitteilung gegenüber an dem Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers oder dem Aussteller selbst geltend.

18.2 Von dem Aussteller ausgestellte Waren oder sonstige auf den Veranstaltungsflächen befindliche Gegenstände des Ausstellers dürfen nur entfernt werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht hat.

18.3 Zugunsten des Veranstalters wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

18.4 Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.

18.5 Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf durch den Veranstalter erfolgen.

19. Werbung, Musik- und Lichtdarbietungen, Gewinnspiele, Standfeiern

19.1 Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur auf der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne schriftliche Einwilligung auf der Veranstaltungsfläche angebrachten Plakate, Aufkleber oder andere Werbeprodukte werden von dem Veranstalter während der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter hat einen Nachweis über den Verursacher dabei nicht zu führen.

19.2 Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Aussteller, die ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, haben für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

19.3 Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Unbeschadet einer Einwilligung der GEMA kann der Veranstalter dem Aussteller den Betrieb von Musik- und Lichtdarbietungen, die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Modeschauen im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes jederzeit einschränken oder untersagen.

19.4 Die Durchführung von Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspielen und dergleichen setzt die schriftliche Einwilligung des Veranstalters voraus.

19.5 Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche nach Beendigung der Öffnungszeiten der Veranstaltung gemäß den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standfeiern ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

20. Bewachung

20.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung der Veranstal-

ungsflächen, ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen.

20.2 Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

20.3 Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung der Standfläche und des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.

21. Gewerblicher Rechtsschutz

21.1 Der Aussteller hat seine Waren und Dienstleistungen gegen eine Verletzung von Schutzrechten abzusichern, insbesondere diese vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen und dergleichen zu schützen.

21.2 Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen.

21.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Teilnahmegebühr und sonstigen Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

21.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte des Ausstellers durch Dritte ist ausgeschlossen.

22. Ausschlussklausel, Verjährung

22.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig gegen den Veranstalter geltend, ist der Aussteller mit diesen Ansprüchen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

22.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht.

23.2 Mündliche Nebenabreden zu dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

23.3 Auf den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.

23.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.

23.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit

der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- 23.6 Für den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH

D

Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-100 | Fax 49 211 90191-123
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Benedikt Binder-Kriegelstein, Ronald Herzog, Michael Köhler, Barbara Leithner | www.equitana.com

1. Allgemeines

- 1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen EQUITANA 2022.
- 1.2 Die Veranstaltung findet vom 07.04.2022 bis zum 13.04.2022 auf dem Messegelände Essen statt.
- 1.3 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind:
Für Besucher: täglich von 10-19 Uhr

Der Veranstalter behält sich vor, auch außerhalb der Öffnungszeiten Ausstellern, Besuchern und sonstigen Dritten Zugang zu Sonderveranstaltungen anlässlich der EQUITANA 2022 auf dem Messegelände Essen zu gewähren.

2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 28.02.2022.

3. Teilnahmepreis und sonstige Entgelte, Fälligkeit, Umsatzsteuer

- 3.1 Der von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Teilnahmepreis ergibt sich aus den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung sowie aus diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

- 3.2 Neben dem Teilnahmepreis hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden sonstigen Entgelte zu zahlen:

a) Mitausstellergebühr

Der Aussteller hat an den Veranstalter für jeden Mitaussteller die Mitausstellergebühr gemäß Ziffer 9. der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung von 700,00 EUR einschließlich Mitausstellerversicherung zu zahlen.

b) AUMA-Beitrag

Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR/m² Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

c) Marketing- und Nebenkostenpauschale

Für die Marketing- und Nebenkostenpauschale gilt folgende Staffe- lung:

I: Die grundsätzliche Pauschale „Bronze“ für Stände beträgt: 423,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen USt.

II: Die Pauschale für Stände kann gegen einen Aufpreis auf die Kate- gorie „Silver“: 870,00 EUR zzgl. USt. oder „Gold“: 1.582,00 EUR zzgl. USt. erhöht werden.

Die Marketing- und Nebenkostenpauschale umfasst folgende Leistun- gen:

I) Katalogeintrag

Ein Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis (Katalog) ist für alle Aussteller obligatorisch. Dies gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mitglied einer Gemeinschaftsbeteiligung. Alle teilnehmenden Unternehmen müssen jeweils mit einem eigenen Katalogeintrag ver- treten sein. Eintragungen in das Warenverzeichnis werden separat vorgenommen und berechnet.

II) Werbemittel

Werbemittel gemäß Bestellung über das Ausstellerservicepaket: Brie- faufkleber, Besucherbroschüren und Poster.

III) Interneteintrag

Enthält die Nutzung der Online-Kommunikationsplattform der EQUITA- NA im Internet. Folgende Leistungen sind enthalten: Firmenname, Ad- resse, Telefon und Fax, Email-Adresse, Internet Adresse, Firmenlogo, Firmenbeschreibung, eine begrenzte Anzahl Branchenkategorien und Tools zur Terminvereinbarungen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Aussteller alleine verant- wortlich. Ein Schadensersatzanspruch für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen.

IV) Ausstellerausweise

Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise richtet sich aus- schließlich nach der Größenordnung/Standgröße der gemieteten Ausstellungsfläche und nicht nach der Anzahl der Aussteller pro Stand (Gemeinschaftsstände, Untervermietung) und ist den Bestell- formularen zu entnehmen. Aneinandergrenzende Stände eines Aus- stellers werden bei der Zuteilung der Ausstellerausweise als eine zusammenhängende Fläche behandelt. Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können beim Veranstalter bestellt werden. Diese Karten sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

V) Eintrittskartengutscheine

Eintrittskartengutscheine zur Einladung der Kunden zum Messebe- such. Nach der Messe werden die eingelösten Gutscheine dem jewei- ligen Aussteller in Rechnung gestellt.

VI) Entsorgungskosten

Für Reinigung der Hallengänge, Reinigung des Außengeländes, Ent- sorgung des am Stand anfallenden regulären Mülls (kein Sondermüll).

d) Ausstellerversicherung gemäß Formular E

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versiche- rungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit „Versicherungsschutz für Aussteller“ überschriebenen Anlage zu diesen Besonderen Messe- und Ausstel- lungsbedingungen mit den weiter geltenden Bedingungen genannt sind. Der Aussteller hat an den Veranstalter für die Ausstellerversiche- rung 74,00 EUR zu zahlen.

3.3. Der besondere Standpreis für Zuchtverbände und Züchter gilt unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Gesamtstandfläche, die als Standfläche zu diesen Konditionen zur Verfügung steht, ist beschränkt. Übersteigt die Nachfrage nach dieser Standfläche die zur Verfügung stehende Gesamtfläche, wer- den Aussteller aufgeführten Kategorien, welche Pferde am Stand prä- sentieren möchten, bevorzugt zugelassen. Ein Anspruch des Ausstel- lers auf Zulassung zu dem Standpreis für Zuchtverbände und Züchter besteht nicht.

- b) Für zu kommerziellem Warenverkauf und Produktpräsentationen ge- nutzte Fläche gilt der Standpreis für Zuchtverbände und Züchter nicht. Für rasse- oder verbandsspezifische Werbeartikel kann der Veran- stalter im Einzelfall nach seinem eigenen Ermessen eine Sonderge- nehmigung erteilen. Diese ist beim Veranstalter durch den Aussteller schriftlich anzufordern.

- c) Darüber hinaus setzt der Standpreis für Zuchtverbände und Züchter voraus, dass der Aussteller eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien bei Vertragsschluss sowie während der Veranstaltung erfüllt:

I) Mitglieds- und Anschlussverbände (Bereiche Zucht/Sport) der Deut- schen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN)

II) Internationale FEI-Mitglieds- oder Anschlussverbände sowie aus- ländische nationale Dachverbände für Zucht und Sport

III) Land-, Haupt- und Nationalgestüte in öffentlicher Hand

IV) Private Züchter oder Hengsthalter, welche registriertes Mitglied bei I) oder II) sind

V) FN-geprüfte Pferdebetriebe mit entsprechender Anerkennung/ Nachweis.

Der Veranstalter behält sich die Überprüfung der Erfüllung der vor- stehenden Bedingungen während der Veranstaltung ebenso wie die Nachberechnung zu Unrecht zum Standpreis für Zuchtverbände und Züchter genutzter Standfläche vor. Die Geltendmachung von Scha- denersatz- und sonstigen Ansprüchen durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

- 3.4. Mengenrabatt
Wird für Aussteller mit mehr als 200 m² Gesamtstandfläche (excl. Pferdefläche) für die über 200 m² hinausgehende Standfläche (also ab dem 201. m²) gewährt. Für die ersten 200 m² ist die reguläre Standmiete zu entrichten.
- 3.5 Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages erhält der Aussteller eine Rechnung des Veranstalters über 20 % des Teilnahmepreises und die sonstigen Entgelte, die mit Zugang bei dem Aussteller zur Zahlung fällig ist. Der Aussteller erhält sodann eine weitere Rechnung des Veranstalters über 80 % des Teilnahmepreises und der sonstigen Entgelte. Diese Rechnung ist spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise eine Rechnung nach dem 01.12.2021 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Sonstige Rechnungen des Veranstalters sind an den Aussteller für darüber hinaus beauftragte Leistungen mit Zugang bei dem Aussteller sofort zur Zahlung durch den Aussteller an den Veranstalter fällig.
- 3.6 Der Teilnahmepreis und die sonstigen Entgelte sind ebenso wie sonstige von dem Veranstalter in dem Ausstellungsvertrag, den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder anderweitig angegebenen Preise Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist
- 4. Bauhöhen, mehrgeschossige Standbauten, Belegung von Standflächen**
- 4.1 Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien der Messe Essen GmbH bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen mit einer Grundfläche nicht größer als 80 m² nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Doppelgeschoss-Stände sind genehmigungspflichtig. Die maximalen Bauhöhen betragen 6,00 m in den Hallen 1,2, 3, Galeria, 4 (Teilbereich, linke Hallenseite zum FG 4), 5, 6, 7 und 8 sowie 4,50 m in den Hallen 1A und 4 (Teilbereich, rechte Hallenseite zur Halle 5). Ab 2,50 m Bauhöhe sind die Standrückseiten in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige neutral und sauber zu gestalten. Durch die Gestaltung der Standrückseiten dürfen die Interessen der Standnachbarn nicht beeinträchtigt werden.
- 4.2 Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich der von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Teilnahmepreis für die überbaute Fläche um 50 %.
- 4.3 Bei der Überschreitung der zulässigen Standflächen-Nutzung um mehr als 0,5 m außerhalb der Standgrenzen wird für die überbaute Fläche ein zusätzliches Entgelt in Höhe des jeweils gültigen regulären Standpreises in EUR/m² zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche gegen den Aussteller bleibt unberührt. Der Aussteller bleibt auch in diesem Fall verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters insbesondere zur Räumung der überbauten Fläche unverzüglich nachzukommen.
- 4.4 Belegt ein Aussteller auf der Grundlage entsprechender Ausstellungsverträge Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann der Aussteller diese Gangflächen nach einer im freien Ermessen des Veranstalters stehenden schriftlichen Einwilligung des Veranstalters mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von derartigen Gangflächen setzt ebenfalls die im freien Ermessen des Veranstalters stehende schriftliche Einwilligung des Veranstalters und die Erfüllung etwaiger technischer Auflagen, die der Veranstalter dem Aussteller bei einer etwaigen Einwilligung mitteilt, voraus. Der Aussteller hat an den Veranstalter für mit Teppichboden ausgelegte oder überbaute Gangfläche 30 % des vertraglich vereinbarten Teilnahmepreises zu zahlen.
- 4.5 Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf zirka 30 % nicht überschreiten, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren.
- 5. Standaufbau**
- 5.1 Standaufbau von Freitag, den 01.04.22, bis Dienstag, den 05.04.22, 7-20 Uhr. Mittwoch, 06.04.22, 7-16 Uhr, nur noch Bestückung der Stände
- 5.2 Soweit der Veranstalter die schriftliche Einwilligung in vorzeitigen Aufbau des Ausstellers erteilt, fallen je nach Dauer zusätzliche Gebühren für den Aussteller mit der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden Tag des vorgezogenen Aufbaus an den Veranstalter an.
- 6. Standabbau**
- 6.1 Der Standabbau beginnt am Mittwoch, 13.04.2022, nach Abschluss der Messe. Der Standabbau muss bis Samstag, 16.04.2022, ca. 19 Uhr, vollständig beendet sein.
- 6.2 Der Veranstalter empfiehlt, nach Beendigung der Veranstaltung Waren und sonstige Gegenstände umgehend von den Standflächen zu entfernen.
- 7. Technische Richtlinien**
- Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der Messe Essen GmbH in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils gültigen Fassung. Aus den Technischen Richtlinien der Messe Essen GmbH ergeben sich insbesondere technische Anforderungen an die Standbausicherheit sowie die Prüfung der Standbausicherheit, die unbedingt einzuhalten sind. Für die Prüfung der Standbausicherheit durch die Messe Essen GmbH können weitere Kosten entstehen, die von der Messe Essen GmbH erhoben werden.
- 8. Handverkauf**
- Handverkauf ist auf der Veranstaltung zulässig.
- 9. Ausstellung von Pferden**
- Die Ausstellung von Pferden kann nur im Zusammenhang mit einer Standanmeldung erfolgen. Für die Boxen-/Paddockfläche zahlt der Aussteller den vereinbarten Pferdeflächenpreis. Pferdefläche darf nur zur Ausstellung von Pferden genutzt werden, nicht zur Ausstellung von Waren. Ein Ausstellungsstand dieser Kategorie darf nicht nur ausschließlich aus einer Pferdefläche bestehen. Pferde- bzw. Boxenfläche in der Halle kann ausschließlich in Kombination mit einer regulären Standfläche, welche die Anforderung an die Mindestgröße erfüllt, angemietet werden. Eine Belegung der Gangfläche vor der angemieteten Box zu Informations- und Präsentationszwecken ist nicht gestattet.
- a) Unterbringung von Pferden
Aussteller mit Pferden können ihre eigenen Boxen/Paddocks mitbringen und auf der gemieteten Fläche aufbauen. In den Messehallen werden nur unbenutzte Boxen/Paddocks zugelassen. Die Aufstallung der Pferde muss so erfolgen, dass eine Gefährdung der Besucher sowie der Pferde ausgeschlossen wird. Andere Aufstallungsformen wie z.B. Ständerhaltung, Elektrozaunabtrennung etc. werden nicht zugelassen. Es können über den Veranstalter Standardboxen gemietet werden, die auf der vereinbarten Fläche aufgebaut werden. Die Aussteller mit Mietboxen zahlen eine Pauschale für Pferdefläche und Pferdebox. Außerhalb der Hallen können Stallzeltboxen angemietet werden (siehe Anmeldeformular „A/2 Ausstellung von Pferden“). Es besteht kein Besucherzutritt zu den Stallbereichen. Boxen in den Stallzelten und Hallen sind begrenzt vorhanden. Maßgeblich für die Zulassung ist das Anmeldedatum.
- b) Gesundheitsbestimmungen
Alle teilnehmenden Pferde unterstehen der amtlichen Aufsicht und Kontrolle der Veterinärbehörde der Stadt Essen. Das Veranstaltungsgelände darf ausschließlich mit Tieren, welche die amtlichen Veterinärbestimmungen erfüllen, betreten werden. Entsprechende Nachweise sind vom Pferdehalter mitzuführen und vor Ort auf Verlangen des Veranstalters oder dessen Bevollmächtigte vorzuweisen. Die jeweils gültigen Bestimmungen teilt der Veranstalter auf Anfrage mit. Alle ausgestellten und präsentierten Pferde müssen in einem einwandfreien Pflege und Gesundheitszustand sein. Bei der Ankunft auf dem Messegelände sowie während der Laufzeit der Veranstaltung werden durch den Veranstalter sowie die zuständigen Veterinäre regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Alle Pferde, die diesen Anforderungen nicht genügen, können, ohne Erstattung der Kosten, von der Veranstaltung ausgeschlossen oder in Quarantäne verbracht werden. Die Veterinärmediziner behalten sich vor, Pferde im Bedarfsfall auch ohne Rücksprache mit dem Besitzer/Aussteller medizinisch zu behandeln oder an einem anderen Ort unterzubringen.
- c) Fohlen und junge Pferde
Fohlen und junge Pferde unter zwei Jahren müssen separat angemeldet werden (siehe Anmeldeformular „Ausstellung von Pferden“). Die Zulassung von o.g. Tieren obliegt dem Veranstalter. EQUITANA behält o.g. Tiere nach Ankunft auf dem Messegelände unter ständiger tierärztlicher Beobachtung und entscheidet über den Verbleib auf der Veranstaltung und Unterbringungsart im Sinne des Tieres. Schließt

der zuständige Veterinär ein Tier zu dessen Wohl von der Teilnahme an der Veranstaltung aus, haftet EQUITANA nicht für hierdurch seitens des Pferdehalters/Ausstellers entstehende Kosten.

10. Versicherung / Haftungsausschluss

Der Aussteller ist verpflichtet, über die Ausstellerversicherung hinaus für jedes teilnehmende Pferd eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter haftet weder für Schäden, die durch die ausgestellten Pferde verursacht werden noch für Schäden an den Pferden selbst. Die Aussteller sind für ihre Pferde auf dem Messegelände selbst verantwortlich, ebenso wie vor, während und nach den Vorführungen. Die Aussteller sind gehalten, die Pferde nur auf den ausgewiesenen Pferdewegen mit rutschfestem Bodenbelag an der Hand zu führen. Das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen Reit- und Demonstrationsflächen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller ohne Erstattung der Kosten von der Veranstaltung auszuschließen. Allen Teilnehmern wird das Tragen eines Reithelms dringend empfohlen. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht Reithelmpflicht.

11. Verkehrssicherungspflicht

Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und benutzten Ausstellungsstand, für die von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Pferde und sonstige Tiere sowie deren Paddocks bzw. Aufstellungen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Reitsports auf dem Veranstaltungsgelände, der grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Dies bedeutet für den Aussteller, dass er verpflichtet ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigungen Dritter vorzubeugen. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seinen Ausstellungsstand, seine Ausstellungsgüter und Waren, seine Mitarbeiter, seine Pferde und sonstigen Tiere sowie seine mitgeführten Gegenstände keine Rechtsgüter Dritter verletzt werden können. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Präsentation, Lagerung oder Feilbietung von Waren und Produkten jedweder Art außerhalb der durch den Aussteller angemieteten Standflächen nicht gestattet ist. Die so genannte „Standüberbauung“ ist ordnungswidrig, stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für alle Teilnehmer der Veranstaltung dar und wird durch den Veranstalter ausdrücklich nicht geduldet. Des Weiteren ist es insbesondere aus Gründen des Brandschutzes verboten, Abfälle und Kartonagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren oder zu entsorgen. Leistet der Aussteller den Aufforderungen des Veranstalters oder der feuerpolizeilichen Aufsicht, das Sicherheitsrisiko zu beseitigen, keine Folge kann dies die Schließung des Messestandes und den Ausschluss des Ausstellers von der Veranstaltung sowie entsprechende Bußgelder zur Folge haben. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat der Aussteller in diesem Falle nicht. Pferde dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geritten werden. Das Reiten ist nur auf dem dafür vorgesehenen Plätzen und Ringen erlaubt. Das Reiten auf Pferdewegen außerhalb der Ringe und Plätze ist verboten. Außerhalb dieser Flächen sind die Pferde an der Hand zu führen. Die Nutzung der Reitwege und Plätze geschieht auf eigene Gefahr des Ausstellers. Ein Geländeplan mit den ausgewiesenen Reitwegen, Plätzen und gesperrten Bereichen wird den Ausstellern mit einem gesonderten Schreiben zugeschickt. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen und Weisungen des Veranstalters sowie des durch ihn beauftragten Personals behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller ohne Erstattung der Kosten von der Veranstaltung auszuschließen und zu entfernen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches durch den Veranstalter oder einem Dritten gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

12. Informationspflicht des Ausstellers

Der Aussteller hat im Sinne der Verkehrssicherung und Informationspflicht Sorge dafür zu tragen, dass alle durch ihn eingesetzten Mitarbeiter, Teilnehmer, Pferdebesitzer und Pferdepfleger über die geltenden Verkehrssicherungs- und Sicherheitsreglements vor Beginn der Veranstaltung informiert sind. Er ist verpflichtet, alle ihm durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen zu diesem Thema in geeigneter Form (z.B. durch Vervielfältigung und Versendung) an seine Mitarbeiter, Teilnehmer, Reiter, Pferdebesitzer und Pferdepfleger weiterzuleiten.

13. Ausstellungsbedingungen für Gastronomie

13.1. Erlaubnis

- a) Der Betrieb einer gastronomischen Fläche oder teilweise gastronomischen Nutzung einer Messe- und Ausstellungsfläche ist ausdrücklich zu beantragen und bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Dazu gehören insbesondere entgeltliche Verköstigung,

die entgeltliche Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln sowie der entgeltliche Ausschank von sonstigen Getränken auf dem Ausstellungsgelände.

- b) Die kostenfreie Bewirtung und/oder Abgabe von Geschmacksmustern ist grundsätzlich möglich.
- c) Die Belegung, Vergabe und Vertragsgestaltung der gastronomisch nutzbaren Flächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Es gelten keine Nebenabsprachen mit Dritten. Der Aussteller ist zur Einhaltung der amtlichen Vorschriften und Richtlinien zur Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken verpflichtet. Darüber hinaus gelten die im Online Service Center (OSC) hinterlegten Bestimmungen für Gastronomen.

13.2. Zulassung / Standmiete

- a) Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung und des vorhandenen gastronomischen Angebots. Er ist nicht verpflichtet Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.
- b) Ein Konkurrenzausschluss kann durch den Veranstalter nicht zugestanden werden.
- c) Die Standmiete ergibt sich aus der Preisliste.
- d) Der Veranstalter behält sich vor, den Getränkeausschank auf bestimmte Marken und/oder Produkte zu beschränken.

13.3. Betrieb einer Gastronomie ohne Zulassung

Betreibt ein Aussteller oder Gastronom eine gastronomische Fläche, ohne diese wie in den o. g. Punkt 13.1 beantragt zu haben bzw. ohne eine entsprechende Genehmigung des Veranstalters erhalten zu haben wird eine Konventionalstrafe erhoben. In diesem Falle ist der Veranstalter berechtigt, eine Nachberechnung der Flächenmiete der gesamt angemieteten Standfläche mit einem Aufschlag von 100% durchzuführen. Ungeachtet dieser Nachberechnung kann der Veranstalter eine umgehende Einstellung der Gastronomie verlangen und auf Kosten des Ausstellers die zur gastronomischen Nutzung geeigneten Gerätschaften, Materialien und Produkte vom Stand entfernen lassen.

13.4. Standgestaltung

Um ein einheitliches Gesamtbild der Veranstaltung zu erzielen, ist der Gastronom bei der Ausgestaltung seines Gastronomiebereiches an die thematischen Vorgaben des Veranstalters gebunden. Der Veranstalter kann Auflagen hinsichtlich Bestuhlung und Schaffung von Sitzbereichen erteilen.

13.5. Werbung

Werbung für Dritte ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

13.6. Beschallung

Live-Musik und Beschallung sind nur nach Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

13.7. Anzeige der Gastronomie beim Ordnungsamt

Die Anzeige der Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln sowie der Ausschank über Getränkeschankanlagen erfolgt durch die einzelnen Gastronomen beim Ordnungsamt Essen. Die Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage ist dem Ordnungsamt Essen vordruckmäßig anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ausgefüllten Formblätter des Betriebsbuches, das der Sachkundige auszufüllen hat, sowie dessen Abnahmeprüfbescheinigung beizufügen. Abnahmeprüfungen müssen durch einen privaten Sachverständigen vorgenommen werden. Diesbezügliche Anschriften sind bei der

Geschäftsstelle des Fachverbandes Getränkeschankanlagen e.V.,
Alte Mittelhäuser Straße 20, 99091 Erfurt,
Tel.: +49 361 65388292,
Email: info@fachverband-getraenkeschankanlagen.de,

registriert. Das Betriebsbuch oder die Formblätter sind an der Betriebsstätte aufzubewahren. Eine Kopie der Anträge ist dem Veranstalter umgehend nach Antragstellung zu übersenden.

13.8. Weisungsbefugnis

Die Mitarbeiter des Veranstalters sind gegenüber den einzelnen Gastronomen, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung des Gastronomiebereiches und die Einhaltung der hygienischen Vorschriften, weisungsbefugt.

Versicherungsschutz für Aussteller

Ausstellerversicherung Nr. 151834 und 151835

E

Dervollständige Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen kann auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Hauptinhalte der Police. Diese Zusammenfassung kann nicht als Police ausgelegt werden.

Der Vertrag besteht aus 3 Teilen:

TEIL 1

Versicherung von Ausstellungen und damit verbundene Transporte
25.000,00 EUR für den Hauptaussteller
bzw. 10.000,00 EUR für den Mitaussteller
auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Versichert ist das gesamte Ausstellungsgut des Ausstellungsstandes (inkl. Standeinrichtung, auch wenn dieser geliehen ist) während der Dauer der Ausstellung einschließlich des Hin- und Rücktransportes. Hierbei sind Verluste und Beschädigungen als Folge einer versicherten Gefahr versichert (z.B. Diebstahl; Feuer; sonstige Beschädigung).

Wertvolle Gegenstände kleineren Formates müssen in Glasvittrinen oder Schaukästen eingeschlossen werden (z.B. Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstgegenstände, oder andere Sammlerstücke). Wertvolle Gegenstände sind bis maximal 10 % der Erstrisikosumme, 2.500,00 EUR versichert. Sofern eine Höherversicherung gewünscht ist, muss dies mit dem Versicherungsmakler, der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG, abgestimmt werden. Dies gilt auch für Pelze.

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigem Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherten und / oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- In Garderobenstücken und Aktentaschen etc. befindliche Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen
- Verlust oder Beschädigung an im Freien befindlichen Ausstellungsgütern durch Diebstahl und Witterungsbedingungen
- Unterschlagung durch Angestellte
- Abhandenkommens bestimmter Güter während der Messe, z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel
- Innerer Verderb und natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes
- Politurrisse, Leimlösungen, Rost- oder Oxydation
- Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme, Ungeziefer
- Fehlen oder Mängel einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung
- Schäden verursacht durch die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst
- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus und pol. Gewalthandlungen, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand, radioaktive Verseuchung aus der Verwendung von chem., biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mit wirkende Ursachen; Kernenergie oder sonstige Strahlung

Haftungsausschluss

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz ohne eine Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften zu haben auf non-admitted-Basis in den Ländern, in denen dies nach dem dortigen (Aufsichts-) Recht oder sonstigen rechtlichen Vorgaben nicht verboten ist.

TEIL 2

Versicherung von Vermögens- und Güterfolgeschäden
25.000,00 EUR für den Hauptaussteller bzw. 10.000,00 EUR für den Mitaussteller auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Reine Vermögensschäden gelten versichert, sofern es sich um Verspätungs- oder Nachnahmefehler handelt. Voraussetzung ist, dass ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Güterfolgeschäden sind ebenfalls versichert. Der eingetretene Güterfolgeschaden resultiert daraus, dass er als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist.

TEIL 3

Haftpflichtversicherung
3.200.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden,
50.000,00 EUR für Vermögensschäden (je Versicherungsfall)

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Versichert ist das Risiko eines Ausstellers, von Dritten wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Ausstellung auf Grund gesetzlicher Haftung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Mitversichert ist u.a. die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in denen u.a. folgende Ausschlüsse enthalten sind: Allmählichkeitsschäden (durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit)
- Abwässerschäden
- Schäden an fremden Sachen, die der Aussteller gemietet, geleast, gepachtet, geliehen etc. hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Bearbeitungsschäden
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

ALLGEMEINES

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von Absagen oder Verschiebungen von Messen beispielweise aufgrund einer Pandemie für Vertragsstrafen (Pönale), Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der Güter, Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen oder Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen.

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 160,00 EUR je Schadenfall.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Sonstiges

Versicherer ist die AXA Versicherung AG, Willstätter Straße 62, 40549 Düsseldorf, mit denen der Veranstalter den Versicherungsvertrag abschließt. Die Deckung besteht subsidiär zu anderen evtl. bestehenden Policen. Der Vertrag wird durch die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG, Werdener Str. 6, 40227 Düsseldorf betreut. Für sämtliche Vertrags- und Schadensangelegenheiten sprechen Sie bitte die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG an. Es betreut Sie dort:

Herr Daniel Miebach

Tel. +49 211 13993-177

Fax +49 211 13993-199

Für dringende Schadenfälle außerhalb der Geschäftszeit der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG ist das Sachverständigenbüro C. Gielisch zu kontaktieren (bei Schäden ab 1.500,00 EUR):

C. Gielisch GmbH

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel. +49 211 13806-01

Fax +49 211 3236-830

24-Stunden-Hotline +49 180 5443547

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoring Verträge

F

Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-100 | Fax 49 211 90191-123
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Benedikt Binder-Kriegelstein, Ronald Herzog, Michael Köhler, Barbara Leithner | www.equitana.com

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Sponsor bei Abschluss gesonderter Sponsoringverträge für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung.

1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Sponsor übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Sponsoring für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.

2.2 Dem Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Sponsoren für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Sponsor stehen, als weitere Sponsoren und/oder Aussteller oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.

2.3 Der Sponsor ist nicht berechtigt, mit dem Sponsoring für Dritte zu werben, die weder Aussteller noch Mitaussteller auf der Veranstaltung sind, für die das Sponsoring gilt, so dass mit dem Sponsoring weder Logos, Firmen- oder Produktbezeichnungen derartiger Dritter gezeigt werden dürfen.

2.4 Das Sponsoring schließt nicht das Recht des Sponsors ein, auf Form und Inhalte oder auf andere Weise auf die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

2.5 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Sponsors von dem Sponsoringvertrag besteht nicht. Nimmt der Sponsor nicht als Aussteller an der Veranstaltung teil, bleibt die Verpflichtung des Sponsors aus dem Sponsoringvertrag unberührt.

2.6 Der Sponsor verpflichtet sich, für die Veranstaltung zur Verfügung gestellte Werbemittel wie insbesondere Banner, Schilder und dergleichen bis zu dem von dem Veranstalter festgesetzten Ende der Veranstaltung auf der Veranstaltung zu belassen und nicht vorzeitig abzubauen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor für das Sponsoring von dem Sponsor an den Veranstalter zu zahlende Betrag ist mit Zugang der Rechnung des Veranstalters bei dem Sponsor zur Zahlung fällig.

3.2 Gerät der Sponsor mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes und damit 8 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

4. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

4.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der unvollständigen Durchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige Zahlungen zu erstat-

ten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Sponsors gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

4.3 Kann die Veranstaltung aus von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter zur Rückzahlung der von dem Sponsor an dem Veranstalter geleisteten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht.

4.4 Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sponsor bis spätestens zum Ablauf des 25.03.22 von diesem Vertrag zurückzutreten mit der Rechtsfolge, dass der Sponsor und die Reed Exhibitions Deutschland GmbH von den mit diesem Sponsoringvertrag vereinbarten Leistungen frei werden. Andere zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnisse und insbesondere ein zwischen den Parteien bestehender Ausstellungsvertrag bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Ansprüchen des Sponsors gegen die Reed Exhibitions Deutschland GmbH wegen der Ausübung des Rücktrittsrechts nach vorstehender Maßgabe ist ausgeschlossen.

5. Haftungsausschluss

5.1 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

5.2 Der Veranstalter haftet über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten weiter reichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass der Veranstalter deren Erreichung durch die schuldhaftige Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.

6. Vertraulichkeit

6.1 Der Sponsor verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.

6.2 Die Verpflichtung gemäß vorstehendem Abs. 5.1 besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor hinaus.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht.

7.2 Mündliche Nebenabreden zu dem Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Sponsoringvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

7.3 Auf den Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor und dessen Abwicklung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.

7.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor und dessen Abwicklung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.

7.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Sponsoringvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- 7.6 Für den Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Systemstandbauten

G

Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-100 | Fax 49 211 90191-123
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Benedikt Binder-Kriegelstein, Ronald Herzog, Michael Köhler, Barbara Leithner | www.equitana.com

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH (Veranstalter) als Veranstalter und dem Aussteller bei Abschluss eines Vertrages über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Das Angebot des Veranstalters an den Aussteller auf Abschluss des Vertrages über den Systemstand ist bis zu dem Zugang der wirksamen Annahmeerklärung des Ausstellers bei dem Veranstalter durch den Veranstalter frei widerruflich.
- 2.2 Der Aussteller hat den Vertrag über den Systemstand in der von dem Veranstalter übermittelten Fassung rechtsverbindlich eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren. Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Der Vertrag über den Systemstand kommt mit dem Zugang des von dem Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift unterschriebenen Ausstellungsvertrages im Original oder mit qualifizierter elektrischer Signatur innerhalb der von dem Veranstalter genannten Annahmefrist bei dem Veranstalter zustande. Bei einem Zugang der Annahmeerklärung des Ausstellers nach Ablauf der von dem Veranstalter genannten Annahmefrist besteht kein Anspruch des Ausstellers auf Abschluss des Vertrages über den Systemstand.
- 2.4 Der Veranstalter entscheidet über die Unterbreitung von Angeboten an Aussteller zu dem Abschluss eines Vertrages über Systemstand für die Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der Unterbreitung eines Angebotes zu dem Abschluss eines Vertrages über Systemstand zu begründen. Auf einen früheren Vertrag über Systemstandbau zu einer vorausgegangen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.
- 2.5 Über den Abschluss eines Vertrages über Systemstand mit einem Aussteller, dessen Annahmeerklärung nach Ablauf der von dem Veranstalter genannten Annahmefrist zugegangen ist, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.

3. Kein Rücktrittsrecht des Ausstellers, Abtretungsverbot

- 3.1 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht für den Vertrag über den Systemstandbau nicht. Nimmt der Aussteller dessen ungeachtet an der Veranstaltung nicht teil oder nimmt der Aussteller die vereinbarten Leistungen zu dem Systemstandbau nicht in Anspruch, hat der Aussteller an den Veranstalter die für den Systemstandbau vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen sowie der Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung und der gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.2 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag mit dem Veranstalter über Systemstandbau an Dritte abzutreten.

4. Systemstand

- 4.1 Der Veranstalter stellt dem Aussteller den Systemstand ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck der Nutzung als Messestand für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung.
- 4.2 Alle Maßangaben des Veranstalters sind ungefähre Maße. Der Veranstalter behält sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe des Systemstandes vor.
- 4.3 Der Veranstalter ist berechtigt, die von dem Veranstalter vertraglich geschuldeten Leistungen durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 4.4 Der Aussteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Systemstandes zu überzeugen und offensichtliche Mängel innerhalb von 24 Stunden dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen sind Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Erkennen von dem Aussteller dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

- 4.5 Für den Fall, dass die Standfläche des Ausstellers bei Lieferung des Systemstandes personell nicht besetzt ist, gilt der Systemstand mit dem Abstellen auf der Standfläche des Ausstellers als ordnungsgemäß übergeben. Ab diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Aussteller über. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf der Standfläche des Ausstellers bei Lieferung des Systemstandes angetroffenen Personen zu überprüfen.

- 4.6 Die Überlassung des Systemstandes durch den Aussteller an Dritte ist nicht gestattet.

- 4.7 An dem Systemstand dürfen von dem Aussteller keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters.

- 4.8 In der Grundausstattung des Systemstandes enthaltene und von dem Aussteller nicht benötigte Gegenstände werden nicht rückvergütet oder getauscht.

- 4.9 Von dem Aussteller geäußerte Änderungswünsche an dem Systemstand werden, soweit deren Ausführung technisch und personell dem Veranstalter möglich ist, berücksichtigt, ohne dass derartige Änderungsvereinbarungen Vertragsinhalt werden. Ihre Nichtbefolgung begründet keine Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter. Die durch derartige Änderungswünsche entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller an den Veranstalter zu zahlen.

- 4.10 An dem Systemstand vorhandene Kennzeichnungen dürfen von dem Aussteller nicht entfernt werden.

- 4.11 Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter Beschädigungen des Systemstandes unverzüglich anzuzeigen.

- 4.12 Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen verbleiben mit allen Rechten im alleinigen Eigentum des Veranstalters, und zwar auch dann, wenn sie dem Aussteller übergeben worden sind.

- 4.13 Nach Ende der Veranstaltung ist der Systemstand von dem Aussteller unverzüglich abholbereit in vertragsgerechtem Zustand dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Gerät der Aussteller mit Übergabe des Systemstandes in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, den Systemstand auf Kosten und Gefahr des Ausstellers für den Abtransport vorzubereiten.

5. Haftung des Veranstalters

- 5.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messgüter und sonstige Gegenstände des Ausstellers und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 5.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

6. Haftung des Ausstellers

- 6.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Systemstand pfleglich zu behandeln, sicher zu verwahren und vor Diebstahl zu schützen. Der Aussteller haftet in vollem Umfang für alle Schäden und Verluste an dem Systemstand, auch bei Verursachung durch Dritte.
- 6.2 Die Haftung des Ausstellers beginnt mit Übergabe des Systemstandes von dem Veranstalter an den Aussteller, spätestens jedoch um 18.00 Uhr am Tag vor Beginn der Veranstaltung und endet mit Rückgabe des Systemstandes an den Veranstalter.
- 6.3 Insbesondere sämtliche Beschädigungen an dem Systemstand werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beschädigte Wände werden mit 50,00 EUR/Stück berechnet. Sonstige beschädigte oder nicht zurückgegebene Bauteile werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- 6.4 Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, eine geeignete Versicherung für den Systemstand abzuschließen.

7. Ausschlussfrist, Verjährung

- 7.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb der in Ziffer 4.3 dieser Geschäftsbedingungen genannten Frist schriftlich angezeigt sind.
- 7.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der letzte Tag der Veranstaltung stattfindet; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatz.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen für den Systemstandbau sind ohne Abzug sofort in Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages zur Zahlung fällig.
- 8.2 Die fristgerechte und vollständige Bezahlung aller Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Erbringung der von dem Aussteller bestellten Leistungen durch den Veranstalter.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter nicht verpflichtet, den Systemstand und/oder sonstige Leistungen zu erbringen. Die Geltendmachung von weitergehenden und insbesondere von Schadenersatzansprüchen durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht.
- 9.2 Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller oder diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller oder diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 9.3 Auf den Vertrag über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung sowie diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 9.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung oder diesen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller oder diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 9.6 Für den Vertrag über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und diesen Geschäftsbedingungen ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.